

Einfache Anfrage Egger-Berneck vom 20. Juli 2016

Integrationsverweigerung und kein Ende – was unternimmt die Regierung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. September 2016

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. Juli 2016, was die Regierung bei kontinuierlicher Integrationsverweigerung unternimmt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist für ein gutes Zusammenleben im Kanton zentral. Diesbezüglich ist der Fall E.T. auch aus Sicht der Regierung unbefriedigend. Er zeigt unmissverständlich auf, dass das geltende Bundesrecht bei kontinuierlicher Integrationsverweigerung ungenügend ist. Der Handlungsbedarf ist auf Bundesebene erkannt. Der Bundesgesetzgeber ist gegenwärtig daran, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. So hat der Nationalrat am 14. September 2016 der Verschärfung der Widerrufsbestimmungen im Sinn der Regierung und der Ständesinitiative des Kantons St.Gallen «Änderung des Ausländergesetzes: Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen» (16.307) zugestimmt. Die Behandlung im Ständerat ist noch ausstehend. Mit einer Änderung der Widerrufsbestimmungen wird der Fall E.T. neu zu beurteilen sein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) regelt den Aufenthalt sowie die Beendigung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Beendet wird der Aufenthalt bei Erlöschen oder Widerruf der Bewilligungen. Art. 63 AuG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann. Dabei handelt es sich um eine abschliessende Bestimmung; nur in den in Art. 63 AuG aufgeführten Fällen kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden. In andern Fällen kann eine Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden – so stossend dies auch erscheinen mag. Das Migrationsamt ist an das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Auslegung gebunden. In einem den Kanton St.Gallen betreffenden Fall (BGE 134 II 1) hat das Bundesgericht unmissverständlich deutlich gemacht, dass der Weiterbestand einer einmal erteilten Niederlassungsbewilligung nicht allein vom Kriterium der Integration abhängen kann. Weil das Bundesrecht einen Widerruf bei fortgeführter Verweigerung der Integrationsbemühungen und insbesondere Missachtung der schulischen Pflichten von Erziehungspersonen gemäss kantonaler Schulgesetzgebung bis anhin nicht kennt, kann das Migrationsamt eine Niederlassungsbewilligung aus den genannten Gründen im jetzigen Zeitpunkt nicht widerrufen. Ohne Änderung des AuG ist dies nicht möglich.
2. Die Regierung wird die Vorlage zu den Motionen 42.13.13, 42.13.15, 42.13.20 und 42.14.06 – und damit auch den umfassenden Bericht zu den Grundrechten – noch im Herbst 2016 einer Vernehmlassung unterstellen. Sie geht davon aus, dass das Geschäft im ersten Halbjahr 2017 dem Kantonsrat zugeleitet wird.
3. Auch mit dem Bericht können Situationen wie jene der konsequenten Integrationsverweigerung seitens E.T. nicht gänzlich vermieden werden. Ultima ratio wird auch mit dem Bericht der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sein.